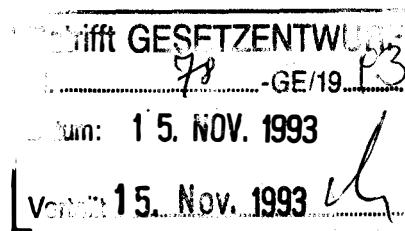


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
Tel (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

OD-2511

Dr Mlinek

✓ unter

DW 2299

FAX 2478

Datum

8.11.1993

Betreff:

EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Dr Brigitta Mlinek

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
GZ 921.372/ 12-II/A/1/b/93	ÖD-M1-2511	■ 2299 ■ 2478	28.10.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgegesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer hat zu dem Entwurf, der im wesentlichen eine Anpassung an den EWR-Vertrag bezüglich Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie Anerkennung von Hochschuldiplomen vorsieht, keine Einwendungen anzubringen.

In einer Bestimmung wird das passive Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung auch auf Staatsangehörige eines EWR- bzw. EG-Vertragsstaates ausgedehnt. Eine Ausnahme vom passiven Wahlrecht ist jedoch für jene Organe

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Blatt 2

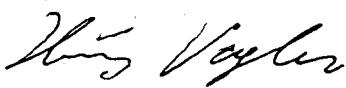
vorgesehen, deren Wirkungsbereich ausschließlich oder auch Bedienstete umfaßt, die zulässigerweise auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die Inländern vorbehalten sind. Die Bundesarbeitskammer hat Bedenken bezüglich der EG-konformität dieser Bestimmung.

Artikel 8 der Verordnung der EWG 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sieht nämlich das Recht auf Wahlbarkeit zu den Organen der Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben ohne Beschränkung vor.

Die Regelung bietet keinen Anhaltspunkt, daß der Inländervorbehalt bezüglich des Zugangs zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf das passive Wahlrecht ebenfalls Anwendung finden soll. Im einen Fall handelt es sich um Schutzbestimmungen einzelner Personen gegenüber dem Staat, von denen nur bei Vorliegen berechtigter Interessen (Ausübung bestimmter hoheitlicher Verwaltungstätigkeiten) abgesehen wird. Im anderen Fall handelt es sich um die Vertretung der Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber. Hiebei ist es nicht einsichtig, daß die österreichische Staatsbürgerschaft ein Kriterium für die bessere Eignung bestimmter Bediensteter für diese Aufgabe sein soll.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:
i. V.



Dr. Bernhard Schwarz

